

die Menschlichkeit ausgearbeitet, der der UNO-Vollversammlung vorgelegt wird.

Im Zusammenhang mit der strikten Beachtung der anerkannten Normen des Völkerrechts steht auch die klare Festlegung des territorialen und persönlichen Geltungsbereichs der Strafgesetze der Deutschen Demokratischen Republik, die im besonderen alle Anmaßungen westdeutscher Alleinvertretung auf dem Gebiet des Strafrechts zurückweist.

Neben diesem grundsätzlich Neuen möchte ich noch auf einige weitere Komplexe eingehen. Das System der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist in § 23 zusammengefaßt. Hiervon soll hervorgehoben werden: Die zeitige Freiheitsstrafe kann für die Dauer von sechs Monaten bis zu 15 Jahren ausgesprochen werden. Gegenüber dem gegenwärtigen Rechtszustand wurde die Trennung zwischen Gefängnis- und Zuchthausstrafe beseitigt. Es gibt auch grundsätzlich keine kurze Freiheitsstrafe mehr. Nur in gesetzlich genau bestimmten Fällen ist für Rowdytum und asoziales Verhalten eine Haftstrafe von einer Woche bis zu sechs Wochen vorgesehen, die der unverzüglichen und nachdrücklichen Disziplinierung des Täters dienen soll.

Die Strafen ohne Freiheitsentzug machen zur Zeit etwa 60 Prozent aller gerichtlichen Verurteilungen aus. Den weitaus größten Anteil daran hat die bedingte Verurteilung, die jetzt richtiger „Verurteilung auf Bewährung“ genannt wird.

Mit der Entwicklung der Strafen ohne Freiheitsentzug, vor allem der bedingten Verurteilung, wurden seit 1957 viele Erfahrungen gesammelt. Der Rechtspflegeerlaß von 1963 verstärkte ihre Wirksamkeit durch die Möglichkeit, zusätzlich eine Bindung an den Arbeitsplatz auszusprechen. Die Verurteilung auf Bewährung wird jetzt weiter ausgestaltet. Dazu zählen vor allem bestimmte Maßnahmen, wie zum Beispiel den Täter zu verpflichten, den angerichteten Schaden wiedergutzumachen oder sich **einer fachärztlichen Behandlung** zu unterziehen.

Die Analysen der Entwicklung der Kriminalität und die Hinweise der 25. Staatsratssitzung lenkten die Aufmerksamkeit darauf, im Strafgesetzbuch entschiedenere Maßnahmen zur Bekämpfung der Straftaten unter Alkoholeinwirkung, der wiederholten Straffälligkeit und asozialer Erscheinungen vorzusehen. Dies sind auch die Fragen, auf die in der öffentlichen Diskussion immer wieder hingewiesen wurde.

Nach wie vor wird ein nicht unbeträchtlicher Teil von Straftaten unter Alkoholeinfluß begangen, die vom leichten Verkehrsdelikt bis zu Gewaltverbrechen reichen. Der Entwurf des Strafgesetzbuches tritt dem dadurch entgegen (§ 15 Abs. 3), daß derjenige Täter, der sich schuldhaft in den Zustand der Zurechnungsunfähigkeit durch Vollrausch versetzt und in diesem Zustand eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, sich nicht auf seine Zurechnungsunfähigkeit berufen kann, sondern nach der verletzten Bestimmung bestraft wird.

Auch eine verminderte Zurechnungsfähigkeit infolge Rauschzustandes führt zu keiner Strafmilderung. Es muß nachdrücklich darauf hingewiesen werden, daß gerade die Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs als Ursache